

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. April 1951.

251/J

A n f r a g e

Anfrage der Abg. H o n n e r und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend die Massenkündigung von Wiener Polizeibediensteten ohne Heranziehung der provisorischen Personalausschüsse.

Vor kurzem wurden, bald nach den ordnungsgemäss durchgeführten Wahlen der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten, 267 Bedienstete der Wiener Polizei, denen keinerlei Verletzung ihrer Pflichten vorgeworfen werden kann, durch den Wiener Polizeipräsidenten Holaubek gekündigt und auf die Strasse geworfen.

Den gewählten gewerkschaftlichen Vertretern der Polizeibediensteten, die auch als provisorische Personalausschüsse zu fungieren haben, wurde weder vorher von diesen brutalen Massenkündigungen Mitteilung gemacht, noch wurde das Einvernehmen mit ihnen hergestellt. Diesen provisorischen Personalausschüssen wurde sogar die Einsicht in die Listen der Gekündigten verweigert.

Mit dem Erlass des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1946, Zl. 47.538, wurden alle Bundesministerien und sonst in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes aufgefordert, "bis zur Erlassung einer gesetzlichen Personalvertretungsvorschrift die personalführenden Dienststellen anzuweisen, bei der Regelung der Personalangelegenheiten die gewerkschaftlich bestellten provisorischen Personalausschüsse zu einer entsprechenden Mitwirkung heranzuziehen." Dabei wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Mitwirkung der gewerkschaftlichen Personalausschüsse zur Wahrung und Förderung der Interessen des Personals insbesondere auch die Antragstellung und Stellung in Personalangelegenheiten, soweit dadurch die Interessen eines einzelnen berührt werden, beinhaltet, wenn eine solche Massnahme geeignet ist, berechnete Ansprüche eines oder mehrerer Bediensteter wesentlich zu beeinträchtigen.

Es ist klar, dass Massenkündigungen, wie sie der Wiener Polizeipräsident verfügt hat, Personalangelegenheiten sind, die die Interessen zahlreicher Bediensteter berühren, zumal sich unter den Gekündigten Menschen

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. April 1951.

befinden, die nach gesetzlichen Vorschriften nicht gekündigt werden dürfen, die bevorzugt zu behandeln sind und deren soziale Lage auf das empfindlichste durch die Kündigung bedroht ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachfolgende

A n f r a g e n :

1.) Ist der Bundeskanzler bereit, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1946, Zl. 47.538, über die Heranziehung der gewerkschaftlich bestellten provisorischen Personalausschüsse, auch im Bereich des Bundesministeriums für Inneres und insbesondere in der Wiener Polizeidirektion eingehalten werden?

2.) Ist der Bundeskanzler bereit, dafür zu sorgen, dass die in Verletzung des erwähnten Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1946 und in offenkundiger Verletzung zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Massenkündigungen von 267 Wiener Polizeibediensteten durch den Polizeipräsidenten von Wien zurückgenommen werden?

-.--.-.-.-